



# AMTSBLATT

Nr. 10 • 3. Juni 2005 • Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung • 100 000 Exemplare

## Amtlicher Teil

### Beschluss SFG 004/05 vom 11. Mai 2005

#### Prioritätensetzung ABM Bereich Soziale Dienste Lfd. Nr. 4 bis 6 / 2005

01 Die Prioritätensetzung gemäß Anlage, Lfd. Nr. 4 bis 6 wird bestätigt.

\* \* \*

Anlage

#### Prioritätensetzung ABM Bereich Soziale Dienste im Jahr 2005

Lfd. Nr.	Träger	Bezeichnung	AZ	beantr. Laufzeit	Anz AN	Prioritätensetzung			Bermerkungen -- Bestätigung durch Ausschuss
						1. Maßn. mit oberster Priorität (Anz. AN)	2. Prioritäre Maßnahmen (Anz. AN)	Mittelbind. bei GfAW (Landeszuschuss)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
	Übertrag Nr. 1 bis 3				11	11	0	13.270	
4	Kolping-Dienstleistung GmbH	Betreuer für TN der AB-Maßn. Holzwerkstatt (Projekt für Suchtgefährdete und Suchtkranke)	1-ABM 00195	01.06.05-31.03.06	1	1	—	4.989	
5	Kolping-Dienstleistung GmbH	Holzwerkstatt-Arbeits- und Beschäftigungsprojekt für langzeitarbeitslose Suchtgefährdete und Suchtkranke	1-ABM 00194	01.08.05-31.01.06	8	8	—	7.160	
6	Kolping-Dienstleistung GmbH	Hauswirtschaftl. Dienste Projekt für Suchtgefährdete und Suchtkranke	1-ABM 00191	01.09.05-28.02.06	1	1	—	3.580	
	<b>Summe Landeszuschuss</b>				21	21	0	28.999	

### Beschluss JHA 007/05 vom 20. April 2005

#### Erhebung der Zahlen, Motivationen und Problemlagen schulabstinenter Kinder und Jugendlicher (Schulverweigerer) in Erfurt

01 Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Erfurt beauftragt die Verwaltung, die Erhebung der Zahlen, Motivationen und Problemlagen schulabstinenter Kinder und Jugendlicher (Schulverweigerer) in Erfurt in Auftrag zu geben.  
02 Das Jugendamt informiert darüber, welche Verfahrensweise zur Erhebung der geforderten Daten gewählt wird.

**Beschluss JHA 004/05 vom 20. April 2005****KITA Card**

01 Der Einführung der Kita-Card ab dem 01.09.2005 wird zugestimmt.

02 Das in der Anlage befindliche Verfahren zur Kita-Card wird bestätigt.

\*\*\*

Anlage

**Verfahren zur Kita-Card**

- Kinder von 0-2 Jahren, welche die Kriterien der Benutzungssatzung der Stadt Erfurt erfüllen, erhalten auf Antrag im Jugendamt der Stadt Erfurt die Kinderkrippen-Card. Für die Eltern entstehen keine Kosten.
- Die Kinderkrippen-Card berechtigt zur Nutzung eines Betreuungsangebotes entsprechend der Benutzungssatzung des Jugendamtes.
- Die Kita-Card erhalten Eltern im Jugendamt (dass evtl. eine effektivere Variante prüft, wo die Karte ausgegeben wird), wenn zumindest ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz in Erfurt hat. Für die Eltern entstehen keine Kosten.
- Die Kita-Card berechtigt zur Nutzung eines Betreuungsangebotes entsprechend des Rechtsanspruchs in einer Erfurter Kindertageseinrichtung.
- Mit der Anmeldung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung verbleibt die Kita-Card in der Einrichtung, den Eltern wird diese Abgabe bestätigt. Das Jugendamt der Stadt Erfurt wird, mit dem monatlichen Meldebogen der Einrichtung, über die Abgabe der Karte informiert. Mit der Annahme der Kita-Card durch die Einrichtung ist der Platz verbindlich.
- Bei Wechsel der Einrichtung händigt die Leiterin der Kindertageseinrichtung den Eltern die Kita-Card aus. Diese übergeben die Karte der Folgeeinrichtung.
- Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben sicherzustellen, dass die An- und Abmeldungen von Kindern dem Jugendamt mit dem monatlichen Meldebogen mitgeteilt werden.
- Bei Zuzug oder Verlust der Kinderkrippen- bzw. Kita-Card wird beim Jugendamt der Stadt Erfurt auf Antrag eine Kinderkrippen- bzw. Kita-Card ausgestellt.
- Zur Identifizierung des Kindes erscheint auf der Kinderkrippen- bzw. Kita-Card der Name, Vorname und Geburtsdatum
- Alle Kinder, die zurzeit ein Betreuungsangebot nutzen, werden bis zum 31.08.2005 erfasst. Eine Kita-Card wird nur bei Bedarf (z.B. Wechsel des Betreuungsangebotes) ausgestellt.
- Zum Jahresende 2006 ist dem Jugendhilfeausschuss ein Erfahrungsbericht zur Umsetzung der Kita-Card zuzuleiten.

**Beschluss KAS 005/05 vom 10. Mai 2005****Neubenennung einer Straße**

01 Der Kulturausschuss beschließt für das Bebauungsgebiet Ringelberg (EFN 083) die Neuvergabe des Straßennamens Johannes-Driesch-Weg.

02 Der Straßename tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

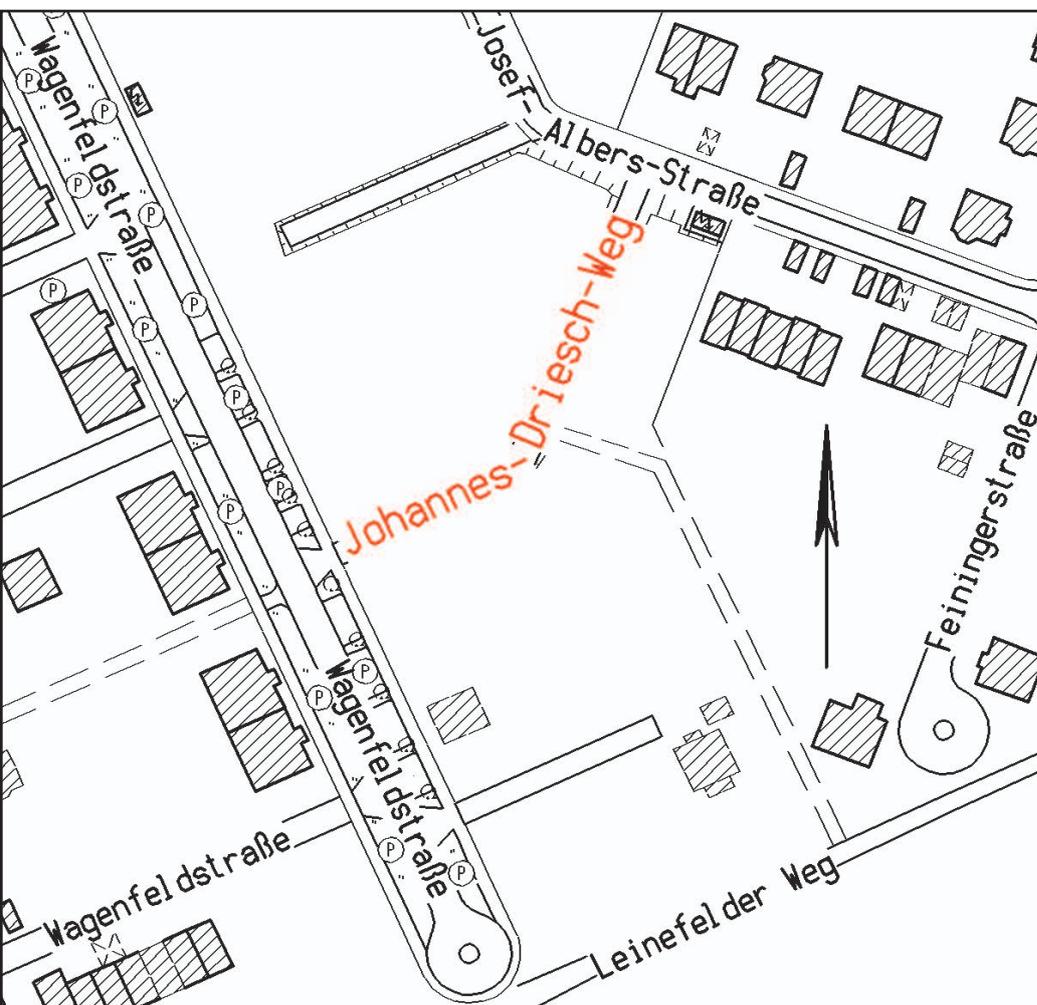
\*\*\*

**Straßenschlüssel**

15049 Johannes-Driesch-Weg

\*\*\*

Die Begründung des Straßennamens finden Sie im nichtamtlichen Teil dieser Ausgabe des Amtsblattes.

**Beschluss JHA 008/05 vom 20. April 2005****Mandatswechsel im Unterausschuss Jugendhilfeplanung**

01 Für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung wird Herr Frank Kießling gewählt.

**Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren**

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

**Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26**

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

**Bauinformationsbüro – Löberstraße 34****Öffnungszeiten**

Montag 9.00 - 16.00 Uhr  
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch 9.00 - 13.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 17.00 Uhr,  
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

**Tel:** 0361 / 655 3914  
**E-Mail:** bauinfo@erfurt.de

**Informationen zur Stadtratssitzung****1. Vorlagen**

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

**2. Platzkarten**

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361/655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

**3. Übertragung**

Die öffentliche Sitzung des Stadtrates wird jeweils donnerstags nach dem Sitzungstag ab 20.30 Uhr sowie freitags ab 11.30 Uhr auf erfurt tv gesendet.

**Impressum**

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung  
Pressereferat beim Oberbürgermeister  
**Anschrift:** Fischmarkt 1, 99084 Erfurt  
**Telefon:** 0361/655 2120/25  
**Telefax:** 0361/655 2129

**Redaktion:** Heike Dobenecker

**Druck:** TA Druckhaus GmbH & Co. KG

**Erscheinungsweise:** in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

## Beschluss KAS 006/05 vom 10. Mai 2005

### Neubenennung von Straßen

**01** Der Kulturausschuss beschließt für das Wohngebiet "Hangkante Ringelberg-Kuhle" (KRV 513) die Neuvergabe folgender Straßennamen:

Theo-Kellner-Straße  
Max-Brockert-Straße  
Johannes-Klaß-Straße

**02** Die Straßennamen treten 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

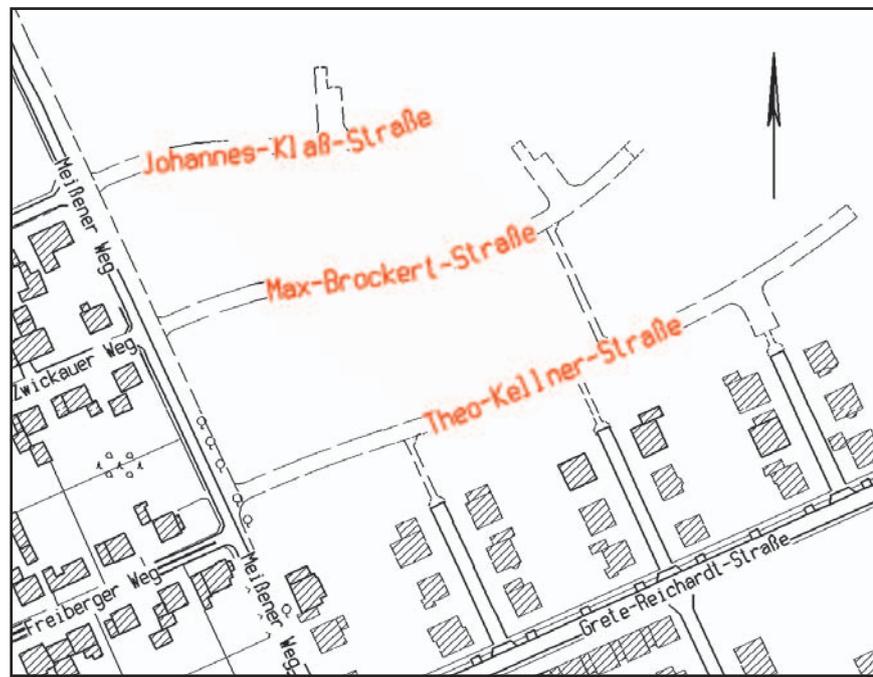
\*\*\*

#### Straßenschlüssel

15050 Theo-Kellner-Straße  
15051 Max-Brockert-Straße  
15052 Johannes-Klaß-Straße

\*\*\*

Die Begründung der Straßennamen finden Sie im nichtamtlichen Teil dieser Ausgabe des Amtsblattes.



## Beschluss KAS 007/05 vom 10. Mai 2005

### Neubenennung einer Straße

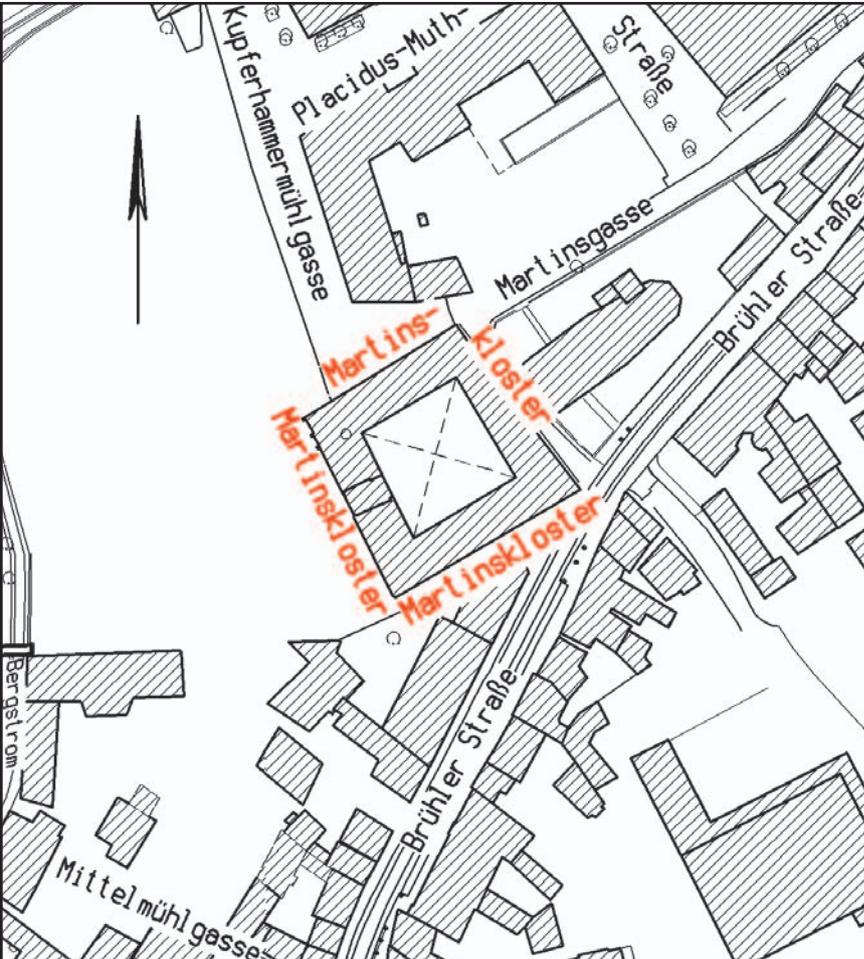
**01** Der Kulturausschuss beschließt für die Wohnanlage im ehemaligen Martinskloster die Neuvergabe des Straßennamens Martinskloster.

**02** Der Straßename tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

\*\*\*

#### Straßenschlüssel

29039 Martinskloster



## Beschluss FLV 013/05 vom 28. April 2005

### Berichterstattung Amtsleiter des Sozial- und Wohnungsamtes

**01** Der Finanzausschuss bittet den Amtsleiter des Sozial- und Wohnungsamtes, Herrn Guido Kläser, um eine Berichterstattung, bezüglich der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und den sonstigen sozialpolitischen Folgen.

**02** Die Berichterstattung soll im Finanzausschuss, am 26. Mai 2005, im öffentlichen Teil stattfinden.

## Amtliche Bekanntmachung gemäß § 196 (3) Baugesetzbuch

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt hat in seinen Sitzungen vom 14. bis 24. Februar 2005 die Bodenrichtwertkarten für „Bauflächen“, „für Sondergebiete Erholung“ und für „landwirtschaftlich genutzte Flächen“ zum Stichtag 31. Dezember 2004 nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und der Gutachterausschussverordnung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 373) beschlossen.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Die Bodenrichtwerte sind in Bodenrichtwertkarten eingetragen.

Die Bodenrichtwertkarten für das Gebiet der Kreisfreien Stadt Erfurt liegen in der Zeit vom

06. Juni 2005 bis 05. Juli 2005

im Informationszentrum, Löberstraße 34, 99096 Erfurt zu den

**Öffnungszeiten** Montag, Mittwoch und Donnerstag

von 9 bis 12 Uhr  
und  
von 14 bis 16 Uhr,

**Dienstag**  
von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr

sowie  
**Freitag**  
von 9 bis 12 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch außerhalb des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung beim Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Apolda -Dienstgebäude Sömmerda-, Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse, 99610 Sömmerda, Bahnhofstraße 21 a, Telefon (036 34) 69 35 12, Auskunft über die Bodenrichtwerte eingeholt werden kann.

Erfurt, den 24. Mai 2005

Janzen

Vorsitzender des Gutachterausschusses

## Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes BRV 511 „Kupferhammermühlgasse“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 27.04.2005 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss Nr: 073/2005

Beschluss über die Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes BRV 511 „Kupferhammermühlgasse“

**Genaue Fassung:**

**01** Der Entwurf des Bebauungsplanes BRV 511 „Kupferhammermühlgasse“ und die Begründung werden gebilligt.

**02** Der Entwurf des Bebauungsplanes BRV 511 „Kupferhammermühlgasse“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen.

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

03 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

04 Nach § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) wird dieses Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung des BauGB weitergeführt.

Gemäß §§ 3b ff i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 3 des Europarechtsanpassungsgesetzes – Bau (EAG – Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) wird für den Bebauungsplan BRV 511 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, da der Schwellenwert nach Nr. 18.7 der Anlage 1 zum UVPG nicht erreicht wird.

\*\*\*

Der Entwurf des Bebauungsplanes BRV 511, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 und der Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

**vom 13.06.2005 bis 15.07.2005**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 13.00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)  
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

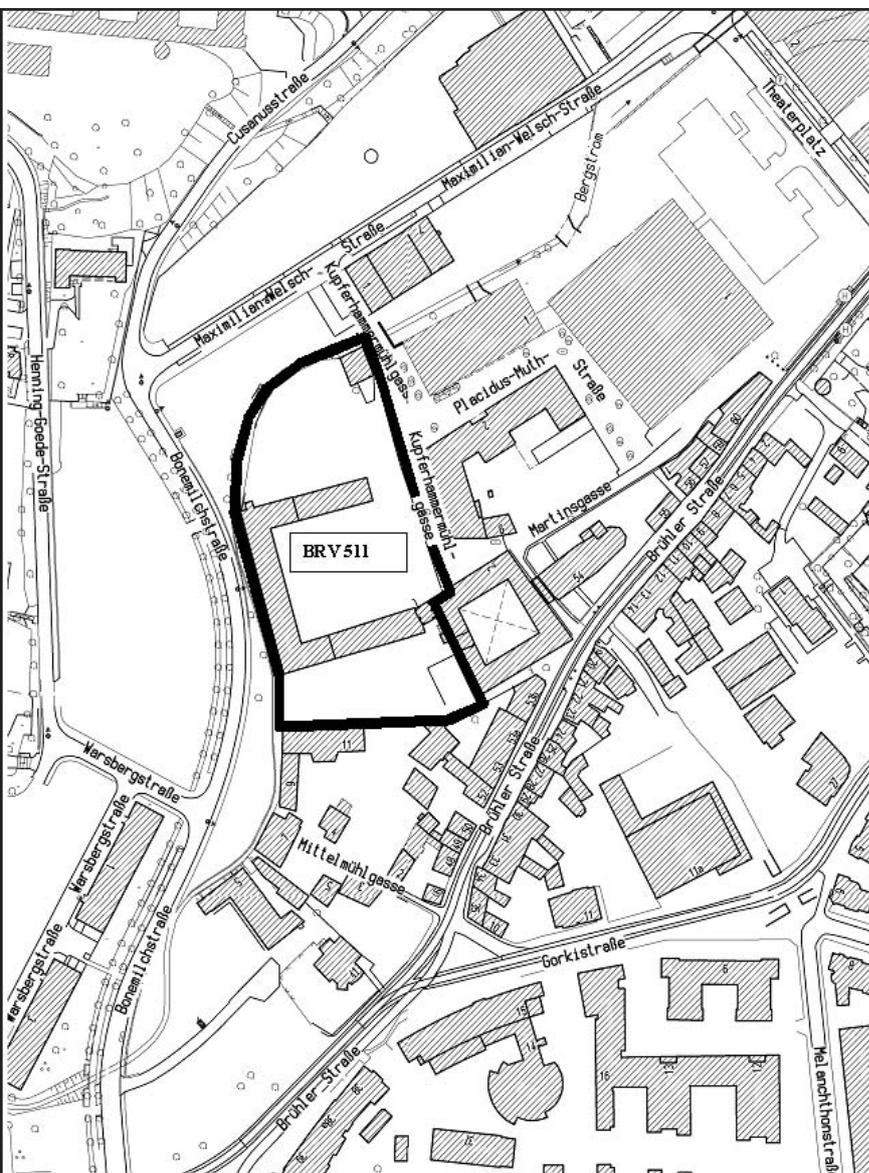
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Bebauungsplans BRV 511 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wird.

Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Sanierung und Neuordnung des Bereiches geschaffen werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

gez. i.V. Hagemann  
M. Ruge  
Oberbürgermeister



## Gebührenordnung zur Friedhofsatzung – FriedhGebSEF – vom 25. Mai 2005

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Erfurt in der Sitzung vom 27.04.2005 (Beschluss Nr. 075/05), die folgende Gebührenordnung zur Friedhofsatzung beschlossen.

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofwesens und ihrer Anlagen und für die Benutzung des städtischen Krematoriums und der damit verbundenen Leistungen im Rahmen der Friedhofsatzung der Stadt Erfurt vom 18.12.1996 werden Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenschildner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenschildner ist:

- bei der Erstbestattung der nach dem Gesetz Bestattungspflichtige; Bestattungspflichtig sind Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte. Als Angehörige gelten Ehegatten, volljährige Kinder, Eltern oder Großeltern sowie deren Nachkommen in der genannten Reihenfolge;
- bei Umbettungen oder Wiederbestattungen der Antragsteller;
- wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschildner entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.

(4) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen.

### § 3

#### Gebührenverzeichnis

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

Bezeichnung	Betrag in Euro
<b>1. Wahlgräber für Erdbestattungen</b>	
Für das 20-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgräbern Abmessung: 2,60 m lang, 1,50 m breit, einschließlich Beisetzungsmöglichkeit bis zu 4 Urnen	
1.1 Einstellige Grabstätten	1.014,91
1.2 Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr entsprechend.	
1.3 Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern für jeweils 5 Jahre: Die Berechnung erfolgt zu 1/4 der entsprechend geltenden Gebühren.	
1.4 Bei einer jährlichen Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefristen: Die Berechnung erfolgt zu 1/20 der entsprechend geltenden Gebühren.	
1.5 Mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes ist die anteilige Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Gebührentarif Pkt. 11 zu berechnen.	
<b>2. Reihengräber für Erdbestattungen</b>	
2.1 Für Überlassung eines Reihengrabes auf 20 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr – Abmessung: 2,40 m x 1,35 m	843,12
2.2 Für Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 20 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – Abmessung: 1,40 m x 0,80 m	291,44
<b>3. Wahlgräber für Urnenbeisetzungen</b>	
Für das 20-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern	
3.1 Grabstätten für 4 Urnen – Abmessung: 1,20 m x 1,20 m	374,78
3.2 Bei abweichenden Stättengrößen richtet sich die Gebühr nach deren Größe	
3.3 Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern für jeweils 5 Jahre: Die Berechnung erfolgt zu 1/4 der entsprechend geltenden Gebühren.	
3.4 Bei einer jährlichen Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefristen: Die Berechnung erfolgt zu 1/20 der entsprechend geltenden Gebühren.	
3.5 Mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes ist die anteilige Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Gebührentarif Pkt. 11 zu berechnen.	
<b>4. Reihengräber für Urnenbeisetzungen</b>	
4.1 Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre – Abmessung: 1 m x 1 m	260,25
4.2 Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab (UGG) Ruhezeit: 20 Jahre (zuzüglich Pos. 4.3, 4.4 und FUH-Gebühr 11.1)	178,00
4.3 Erstanlage, Erstbepflanzung und Namensnennung am Grabstein	333,00

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

4.4	Grabpflege der Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	83,00
<b>5.</b>	<b>Urnengemeinschaftsanlage (Anonyme Beisetzung)</b>	
5.1	Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) Ruhezeit: 20 Jahre (zuzüglich Pos. 5.2 und FUH-Gebühr 11.1)	129,61
5.2	Grabpflege der Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	115,00
<b>6.</b>	<b>Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>	
6.1	Für die Benutzung der Feierhallen auf dem Hauptfriedhof	260,00
6.1.1	Für die Benutzung der Trauerhallen in den Ortsteilen Gispersleben, Dittelstedt, Hochheim, Vieselbach und Stotternheim	185,00
6.2	Für die Benutzung der Trauerhallen in den Ortsteilen, Hochstedt, Kerspleben, Mittelhausen, Molsdorf, Möbisburg, Rohda und Windischholzhausen	110,00
6.3	Zuschlag für jede weitere angefangene halbe Stunde in den Feierhallen des Hauptfriedhofs	73,63
6.4	Für die Benutzung der Trauerhallen in den Ortsteilen, Alach, Azmannsdorf, Bindersleben, Linderbach, Marbach, Schmira, Tiefthal, Töttelstädt und Tötteleben	51,13
6.5	Für die Benutzung der Trauerhallen bei Doppel- bzw. Mehrfachbeisetzungen wird nur die einfache Gebühr erhoben.	
6.6	Aufnahme und Einstellung eines eingesargten Verstorbenen in die Leichenkühlhalle bis 6 Kalendertage	52,00 + MwSt
6.7	Benutzung der Leichenkühlhalle für Einstellungen über 6 Kalendertage, je weiterer angefangener Kalendertag	20,50 + MwSt
<b>7.</b>	<b>Bestattungsgebühren für Erdbestattungen</b>	
7.1	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben	747,51
7.2	Zuschlag für Sarg über Normalgröße	92,03
7.3	Zuschlag für zusätzlich in Anspruch genommenes Personal pro Person/Std.	25,56
7.4	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und Totgeburten	560,89
7.5	Bei Doppelbeisetzungen zum gleichen Zeitpunkt in eine gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die Gebühren für die zweite Bestattung um 50 %.	
<b>8.</b>	<b>Bestattungsgebühren für Feuerbestattungen</b>	
8.1	Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	225,00 + MwSt
8.1.1	Für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	148,00 + MwSt
8.2	Bereitstellung einer Urne zum Versand	25,50 + MwSt
8.3	zuzüglich Versandkosten	+ MwSt
8.4	Aufbewahrung von Urnen (Aschenkapseln) ab Beginn der 4. Woche nach der Einäscherung oder ab deren Eintreffen von auswärts bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist (§ 8 (8) Friedhofssatzung) für jede weitere angefangene Woche	7,67
8.5	Urnenbeisetzung je Urne	124,76
8.6	Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlage	15,34
8.7	Bei Mehrfachbeisetzungen zum gleichen Zeitpunkt in eine gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die Gebühren ab der zweiten Beisetzung um 50 %.	
<b>9.</b>	<b>Umbettungen aus Erdgräbern</b>	
	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung eines Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr ohne Sargkosten:	
9.1	Vom Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.495,02
9.2	Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.239,37
	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte ohne Sargkosten:	
9.3	Vom Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.121,77
9.4	Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	866,13
	Für die Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach auswärts bei Verstorbenen, die das 5. Lebensjahr vollendet hatten ohne Sargkosten:	
9.5	Vom Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.121,26
9.6	Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	865,62
	Für die Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach auswärts bei Verstorbenen, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten:	
9.7	Vom Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	841,08
9.8	Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	585,43
9.9	Bei Umbettungen von Leichen aus einer Grabstätte in eine andere gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die vorstehenden Gebühren ab der zweiten Umbettung um die Hälfte.	
9.10	Bei gerichtlich angeordneten Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen von Verstorbenen mit einer Liegezeit vom Beginn des 1. Jahres bis zum Ablauf	

der 20-jährigen Ruhefrist wird eine Gebühr entsprechend der Gebührensätze nach 9.1 und 9.2 bzw. 9.3 und 9.4 berechnet.

9.11 Zuschlag:  
bei Liegezeiten unter 6 Jahren erhöhen sich die Gebühren um 50 %.

#### 10. Umbettung von Urnengräbern

Bei Umbettungen von Urnengräbern sind folgende Gebühren zu entrichten:

10.1	Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Urne	249,51
10.2	Für das Ausgraben einer Urne	187,13
10.3	Für die Lieferung der Aschenkapsel und das Umfüllen eines Ascherestes in eine andere Urne	15,34
10.4	Werden Urnen bei Erdbestattungen im Sarg beigelegt, entfällt die Gebühr nach 8.5	
10.5	Bei der Umbettung von mehreren Urnen aus einer Grabstätte in eine andere gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die anstehenden Gebühren ab der zweiten Urne um die Hälfte.	

#### 11. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für das 20-jährige Nutzungsrecht an Erd- und Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlage

11.1	Je Grabstätte bzw. je Grabstelle im UGG und in der UGA	298,08
11.2	Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr entsprechend	
11.3	Bei Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt eine anteilige Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühr	

#### 12. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung

12.1	Für die Überführung im Stadtgebiet mit dem städtischen Leichenwagen, nicht im Zusammenhang mit einer Beisetzung	96,12
12.2	Für die Einfahrtgenehmigung mit Pkw für Schwerbehinderte auf dem Hauptfriedhof eine Verwaltungsgebühr pro Jahr	2,56
12.3	Für die Bearbeitung eines Zulassungsantrages zur Verrichtung gewerblicher Tätigkeiten auf städt. Friedhöfen pro Antragsteller/Jahr	25,56
12.4	Zuschlag für das Abräumen der Kränze und Gebinde	15,34
12.5	Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach den tatsächlichen erbrachten Leistungen und dem Aufwand.	
12.6	Über- oder Mindermaße bei den Grabgrößen haben keinen Einfluss auf die Gebührenbemessung, wenn die Nutzung der entsprechenden Grabart gegeben ist.	

(2) Die Leistungen nach Absatz 1, Pos. 6.6, 6.7, 8.1, 8.1.1, 8.2, 8.3 unterliegen der Umsatzsteuer. Den Gebührensätzen wird die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet

#### § 4

#### In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die „Gebührenordnung zur Friedhofsatzung – FriedhGebSEF –“ vom 19. Dezember 1996 außer Kraft.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

\* \* \*

Anlage

#### In den Gebühren enthaltene Leistungen:

#### Leistungsbestandteile der Grabbenutzung – Gebühren Pkt. 1 – 5

- Bereitstellung der Grabstelle im Rahmen der Grabfeldgestaltung zum Zeitpunkt der Beisetzung
- Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals
- Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit
- Jährliche Standsicherheitskontrolle des Grabsteins
- Gießwasserverbrauch
- Beräumen der Grabstelle nach Ablauf oder Aufgabe
- Abfallentsorgung

#### Leistungsbestandteile für Trauerfeiern – Gebühren Pkt. 6.1 – 6.4

- Bereitstellung der Feierhallen und des Urnenübergaberaumes (30 Minuten)
- Bereitstellung der Schauzellen
- Standardschmuck einschl. Kerzen
- Musikalische Begleitung bzw. Bereitstellung von Harmonium/Orgel
- Heizung und Beleuchtung
- Reinigung
- Abfallentsorgung

#### Leistungsbestandteile für Erdbestattungen – Gebühren Pkt. 7

- Öffnen und Schließen der Gruft
- Gruftschmuck, Aussteifung und Laufroste, Grabmatten
- Überführung zum Ortsteilfriedhof
- Transportwagen, 4 Träger
- Auslegen der Kränze und Gebinde
- Abtragen des Erdhügels
- Herrichten der Grabstätte zur Bepflanzung, Mutterbodenandeckung bei einer neuen Grabstätte
- Abfallentsorgung
- Verwaltungsaufwand

#### Leistungsbestandteile für Feuerbestattungen – Gebühren Pkt. 8.1

- Einäscherung
- Lieferung Aschekapsel

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

- Aufbewahrung der Urne bis 3 Wochen
- Verwaltungsaufwand

#### Leistungsbestandteile für Urnenbeisetzungen – Gebühren Pkt. 8.5

- Öffnen und Schließen der Gruft
- Gruftschmuck
- Überführung zum Ortsteilfriedhof
- 1 Träger
- Auslegen der Kränze und Gebinde
- Herrichten der Grabstätte zur Bepflanzung, Mutterbodenabdeckung bei einer neuen Grabstätte
- Abfallentsorgung

#### Leistungsbestandteile für Umbettungen – Gebühren Pkt. 9 – 10

- Öffnen und Schließen der Gruft (Grüfte)
- Überführung zum Ortsteilfriedhof
- 4 Träger
- Herrichten der Grabstätte(n), Mutterbodenabdeckung bei einer neuen Grabstätte

#### Leistungsbestandteile für Friedhofsunterhaltung – Gebühren Pkt. 11

- Pflege der Wege, Zäune und Ausstattungselemente
- Unterhaltung des Wasserleitungssystems
- Pflege der Grabfeld- und Freiflächenbepflanzung außerhalb der Grabstätte
- Benutzung der Friedhofseinrichtungen (Toiletten, Pförtner)
- Abfallentsorgung

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 23.05.2005 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 25. Mai 2005

gez. M. Ruge  
Oberbürgermeister

## Baulandumlegungsverfahren der Landeshauptstadt Erfurt Anpassungsgebiet „AP 01 – Nordhäuser Straße“

**Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)**

Gemarkung: Erfurt

Für das Baulandumlegungsverfahren Anpassungsgebiet „AP 01 – Nordhäuser Straße“ ist der Umlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) vom 25.09.2003 am 18.05.2005 unanfechtbar geworden.

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Apolda, Dienstgebäude Sömmerda, Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Erfurt, Bahnhofstraße 21a, 99610 Sömmerda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sömmerda, den 18.05.2005

Peter Janzen  
Vorsitzender des Umlegungsausschusses

## Baulandumlegungsverfahren der Landeshauptstadt Erfurt „Westlich Ilmenauer Straße“

**Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit der 1. Änderung des Umlegungsplanes nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)**

Gemarkung: Marbach

Für das Baulandumlegungsverfahren „Westlich Ilmenauer Straße“ ist die 1. Änderung des Umlegungsplanes gemäß § 73 BauGB vom 31.03.2005 für die Ordnungsnummer 1.2, 1.6, 19, 21, 24 und 25 (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) am 18.05.2005 unanfechtbar geworden.

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in der 1. Änderung des Umlegungsplanes vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Apolda, Dienstgebäude Sömmerda, Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Erfurt, Bahnhofstraße 21a, 99610 Sömmerda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sömmerda, den 18.05.2005

Peter Janzen  
Vorsitzender des Umlegungsausschusses

## Baulandumlegungsverfahren „Medienapplikations- und Gründerzentrum Erfurt“

**Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses**

Der Stadtrat hat mit Beschluss – Nr. 105/2004 die Einleitung des Umlegungsverfahrens „Medienapplikations- und Gründerzentrum Erfurt“ beschlossen (Umlegungsbeschluss). Der vollständige Text des Stadtratbeschlusses wurde in der Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Erfurt vom 02. Juli 2004 veröffentlicht. Der Umlegungsbeschluss wurde in dem genannten Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Nach § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes „Medienapplikations- und Gründerzentrum Erfurt“ in der Zeit

**vom 13.06.2005 bis 12.07.2005**

im Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Apolda, Dienstgebäude Erfurt, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und ggf. Berichtigungen beantragen. In dem unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 Baugesetzbuch die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form des Grundstückes des Umlegungsgebietes aus und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer;
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer;
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch hiermit bekannt gemacht.

Sömmerda, den 17.05.2005

Peter Janzen  
Vorsitzender des Umlegungsausschusses

## Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Landentwicklung und  
Flurneuordnung Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha

Gotha, 17.05.2005

Az.: 1 – 3 – 0100, Flurbereinigungsverfahren Vieselbach  
1 – 3 – 0101, Flurbereinigungsverfahren Großmölsen

#### I. Vorläufige Anordnung

In den Flurbereinigungsverfahren Vieselbach und Großmölsen, Stadt Erfurt und Kreis Sömmerda, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), folgende

#### vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag des **Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt**, vom 28.02.2005 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 für das Flurbereinigungsverfahren Vieselbach und Anlage 2 für das Flurbereinigungsverfahren Großmölsen aufgeführten Flächen für den Bau der Eisenbahn-Neubaustrecke Erfurt – Leipzig/Halle und den damit verbundenen Folgemaßnahmen entzogen und der Vorhabensträger, die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, mit Wirkung vom

**27.06.2005**

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 und Anlage 2 bilden einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1 : 2000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung ist. Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karte und Begründung liegt ei-

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

nen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden und angrenzenden Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme Aue“ in Großrudstedt, in der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ in Isseroda, in der Gemeindeverwaltung Vieselbach, in der Gemeindeverwaltung Großmölsen, in der Gemeindeverwaltung Kleinmölsen, und im Informationszentrum der Stadt Erfurt (Löberstraße 34) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Vorhabensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o. g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

## II. Auflagen

- Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Vorhabensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
- Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Vorhabensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
- Der Vorhabensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
- Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Vorhabensträger sicherzustellen.
- Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Vorhabensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrtsstraße genutzt wurden.
- Dazu hat der Vorhabensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswege, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung, der betroffenen Gemeinden und des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.
- Die Bepflanzung und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes an in der Örtlichkeit vorhandenen Wegen sind so vorzunehmen, dass die Funktionsfähigkeit dieser Wege nicht beeinträchtigt wird.

## III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

### 1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen – in der jeweilig gültigen Fassung – des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referatsgruppe Landwirtschaft, und auf Grund der Rahmenvereinbarung vom 01.06.2001 zwischen dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Abteilung Landentwicklung, den Unternehmensträgern sowie den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen zur Festsetzung von Nutzungs-, Aufwuchs- und Pachtentwässerungsentschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG, festzusetzen ist.

### 2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile in Folge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Referatsgruppe Landwirtschaft, erarbeiteten Richtwerte (vgl. Pkt. 1) gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in über-durchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
- Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

## IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 21.12.2004 (BGBl. I S. 3599), im öffentlichen Interesse angeordnet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2

99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. **Hepping**  
Amtsleiter

### Anlage 1

Verfahrensgebiet

Vieselbach

Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Gesamtfläche (m <sup>2</sup> )	dauerhaft (m <sup>2</sup> ) entzogen	vorübergehend (m <sup>2</sup> ) entzogen
Vieselbach	3	359	37.804	897	1.743
Vieselbach	3	357	2.473	92	114
Vieselbach	3	358	1.995	73	89
Vieselbach	3	1005/1	3.500	84	211
Vieselbach	3	1005/2	13.616	1.345	790
Vieselbach	3	1075	9.551	147	425
Vieselbach	3	1076	9.552	26	532
Vieselbach	3	356	351	62	81
Vieselbach	3	362	972	611	231
Vieselbach	3	370	10.809	3.438	1.555
Vieselbach	3	371	957	587	272
Vieselbach	3	372	733		7
Vieselbach	3	374/1	17.386	933	763
Vieselbach	3	380	14.040	38	1.527
Vieselbach	3	979	3.295	95	242
Vieselbach	3	980	3.296	99	235
Vieselbach	3	981	3.296	118	254
Vieselbach	3	317	3.053	85	113
Vieselbach	3	1077	19.103		790
Wallichen	2	80	4.560		7
Wallichen	2	81	1.633		5

### Anlage 2

Verfahrensgebiet Großmölsen

Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Gesamtfläche (m <sup>2</sup> )	dauerhaft (m <sup>2</sup> ) entzogen	vorübergehend (m <sup>2</sup> ) entzogen
Kleinmölsen	2	235	2.941	32	36
Kleinmölsen	2	236	7.928	644	690
Kleinmölsen	2	237	26.202	858	610
Kleinmölsen	2	238/1	12.091	727	65
Kleinmölsen	2	238/2	13.134	632	468
Kleinmölsen	2	647	10.483	600	330
Kleinmölsen	2	648	13.231	808	419
Kleinmölsen	2	239/1	6.412	415	210
Kleinmölsen	3	266	3.287	1.485	127
Kleinmölsen	3	267	20.716	10.112	825
Kleinmölsen	3	268	3.277	1.513	117
Kleinmölsen	3	284/1	4.300	306	256
Kleinmölsen	3	284/2	8.488	795	498
Kleinmölsen	3	285	14.203	1.691	700
Kleinmölsen	3	286	590	96	72
Kleinmölsen	3	287	8.254	1.356	1.687
Kleinmölsen	3	288	5.903	1.047	1.382
Kleinmölsen	3	289	1.593	294	381
Kleinmölsen	3	290	1.460	280	374
Kleinmölsen	3	291	3.104	588	796
Kleinmölsen	3	292	4.427	860	1.278
Kleinmölsen	3	293	3.832	1.068	1.024
Kleinmölsen	3	294	1.659	952	83
Kleinmölsen	3	295	1.226	725	
Kleinmölsen	3	296	4.163	2.142	282
Kleinmölsen	3	297	2.102	592	272
Kleinmölsen	3	298	1.796	429	248

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Gesamtfläche (m <sup>2</sup> )	dauerhaft (m <sup>2</sup> ) entzogen	vorübergehend (m <sup>2</sup> ) entzogen
Kleinmölsen	3	299	2.631	567	428
Kleinmölsen	3	300	3.420	1.251	914
Kleinmölsen	3	301	219	125	94
Kleinmölsen	3	302	1.221	251	14
Kleinmölsen	2	663	8.650	471	294
Kleinmölsen	2	664	8.649	380	292
Kleinmölsen	3	679	4.325	160	147
Kleinmölsen	3	680	4.325	136	149
Kleinmölsen	3	681	4.325	103	146
Kleinmölsen	3	682	4.324	87	150
Kleinmölsen	3	244/1	34.599	490	1.281
Kleinmölsen	3	282	17.261	302	1.353
Kleinmölsen	3	283	10.809	1.052	
Kleinmölsen	3	281/3	4.551		130
Kleinmölsen	2	245/1	12.834		665
Kleinmölsen	2	245/2	14.080		19
Kleinmölsen	3	737	51.857	550	
Kleinmölsen	3	706	7.369	7.320	
Kleinmölsen	3	324/2	5.915	695	
Kleinmölsen	3	346	4.224	1.000	
Kleinmölsen	2	240	17.727	1.164	580
Kleinmölsen	2	242/1	8.078	513	270
Kleinmölsen	2	242/2	8.079	483	269
Kleinmölsen	2	243	1.231	58	34

Regionalbeirat für Arbeitsmarktpolitik  
für die Region Mittelthüringen

## Regionales Förderkonzept 2006

Die nachfolgenden Schwerpunkte für das Regionale Förderkonzept 2006 bilden die Grundlage für die zweckmäßige und effektvolle Platzierung der finanziellen Mittel des 2. Arbeitsmarktes (Richtlinie zur Förderung strukturwirksamer Beschäftigungsprojekte vom 01.04.2005; ThürStAnz Nr. 20/2005 S. 919-921) im Regionalbereich Mittelthüringen. Dies können Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) oder Projekte der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung (BSI) sein.

Wie bereits für die Vorjahre will der Regionalbeirat für Mittelthüringen auch für 2006 Maßnahme-/Projektvorschläge erfassen, bewerten und in einem regionalen Förderkonzept (RFK) zusammenstellen. Die Bewertung und Auswahl erfolgt nach den Aspekten und Bedürfnissen der Region. In diesem Zusammenhang können Maßnahme-/Projektvorschläge, die im Jahr 2006 beginnen sollen und mit den unten aufgeführten regionalen Förderschwerpunkten übereinstimmen, bis zum

**29. Juli 2005**

der Geschäftsstelle des Regionalbeirates Mittelthüringen zugesandt werden.

### Wirtschaft /Infrastruktur

- Maßnahmen, die Dauerarbeitsplätze schaffen
- Maßnahmen, die der Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft dienen
- Maßnahmen, die der Reaktivierung brachliegender Flächen dienen, insbesondere Flächen aus dem Brachflächenkataster des Freistaats Thüringen

- Maßnahmen zur Vorbereitung von Existenzgründungen
- Erhöhung der touristischen Attraktivität der Region durch Maßnahmen, die im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Verbesserung und Instandhaltung der touristischen Infrastruktur und zu Lückenschlüssen führen, insbesondere Rad-, Wander-, Wasserwegenetze (z. B. Ilm-Gera-Radwanderweg, Ilm, Unstrut)
- Maßnahmen, die der Ausweitung bzw. Erhaltung und Verbesserung von kulturellen Angeboten dienen
- Maßnahmen der touristischen Dienstleistung mit regionalem und überregionalem Charakter

### Regionale Entwicklung

- Maßnahmen zur Umsetzung von Regionalen Entwicklungskonzepten in Mittelthüringen, hierbei insbesondere Maßnahmen, die eine oberste Priorität (Schlüsselprojekte) in Regionalen Entwicklungskonzepten (REK) einnehmen (z. B. Geopark Drei-Gleichen)
- Maßnahmen zur Umsetzung von Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK)
- Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für die Region sowie überregionaler Ausstrahlung (Dampfbahnfreunde mittlerer Rennsteig etc.)
- Modellprojekte, die den regionalen Grundpositionen und Zielen des Regionalbeitrages Mittelthüringen entsprechen
- Schaffung von wahrnehmbaren Marken (Dachmarken, Vermarktung der Region bzw. überregionaler Marken)

### Verknüpfungen

- Maßnahmen, die in Kombination mit anderen Förderprogrammen finanziert werden (z. B. Stadtumbau Ost, Dorferneuerung\*, Denkmalschutz, Leader plus, Genial Zentral etc.)
- Territorial (landkreis- oder planungsregions-) übergreifende Maßnahmen, die dem Außenmarketing des Regionalbereiches Mittelthüringen und der interkommunalen Kooperation dienen

### Städtebau

- Erneuerung und Instandsetzung der städtebaulichen Infrastruktur
- Rückbaumaßnahmen (z.B. Stadtumbau Ost)

### Umwelt

- Agenda 21 (Nachhaltige Entwicklung)
- Umweltbildung
- Maßnahmen zur Landschaftspflege und des Naturschutzes
- Abbruch landwirtschaftlicher Gebäude (im Rahmen der Dorferneuerung\* in touristisch bedeutsamen Regionen bzw. Ortslagen)

### Kultur

- Maßnahmen zur Verbesserung der kulturellen Attraktivität der Region
- Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege, der städtebaulichen Erneuerung und des städtebaulichen Denkmalschutzes

\*Noch offen ist die zukünftige Förderfähigkeit von Maßnahmen des 2. Arbeitsmarktes mit dem Förderprogramm Dorferneuerung.

Unterstützung und weiterführende Informationen zur Antragstellung erhalten Sie von der

### Geschäftsstelle des Regionalbeirates Mittelthüringen

**Ansprechpartner: Herr Borchardt**

**Warsbergstraße 1**

**99092 Erfurt**

**Tel.: 0361/2223-323**

**Fax: 0361/2223-234**

**www.gfaw-thueringen.de**

# Nichtamtlicher Teil

## Öffentliche Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt ist folgende Stelle zum 01.10.2005 zu besetzen:

### 1 Ärztin/Arzt als Leiter/in des Sozialpsychiatrischen Dienstes

#### Wir erwarten von Ihnen:

- Eine abgeschlossene Facharztausbildung als Nervenarzt oder Psychiater oder auch Psychiater und Psychotherapeut
- Sozialpsychiatrische Erfahrungen wären wünschenswert, sind aber nicht unbedingt erforderlich
- Berufserfahrung und eventuelle Kenntnisse im Begutachtungswesen
- Einsatzfreude, Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und die Bereitschaft, die Arbeit im Gesundheitsamt als Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger im Sinne einer modernen Verwaltung zu verstehen
- Bereitschaft zur Weiterbildung für die Anforderungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
- PKW-Führerschein

#### Das Aufgabengebiet umfasst:

- Leitung des Sachgebietes Sozialpsychiatrischer Dienst
- Koordination und regionale Planung sozialpsychiatrischer Leistungen
- Dokumentation der Beratungen und Hilfen, statistische Erfassungen im Rahmen von gesetzlichen Berichtspflichten und von Fachdokumentationen
- Diagnostik psychiatrischer Störungen, Erkrankungen, Behinderungen und Einleitung von Maßnahmen zur fachärztlichen Behandlung
- Vorsorgende Hilfen hinsichtlich sozialpsychiatrischer Beratung der Betroffenen und ärztliche Beratung der Angehörigen
- Koordination der Hilfen bei der Auswahl und Zusammenführung geeigneter therapeutischer, rehabilitativer und psychosozial unterstützender Maßnahmen
- Amtsärztliche Gutachtertätigkeiten
- Anordnung der vorläufigen Unterbringung, Beantragung der gerichtlichen Unterbringung

**Bewertung: 1b BAT-O**

**Bewerbungsfrist: 30.06.2005**

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Die Möglichkeit der Halbtagsbeschäftigung wird eingeräumt. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2 in 99084 Erfurt.

## Öffentliche Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt ist nachfolgend aufgeführte Stelle zu besetzen:

### 1 Arzthelfer/in im Amtsärztlichen Dienst

**Wir erwarten von Ihnen:**

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Arzthelfer/in
- Mehrjährige Berufserfahrungen
- Interesse am Umgang mit Menschen
- PC-Kenntnisse
- Engagement, Flexibilität, Teamfähigkeit und ein freundliches und korrektes Auftreten

**Das Aufgabengebiet umfasst:**

- Vorbereitung und Nachsorge der Sprechstunde im Amtsärztlichen Dienst
- Assistenz des Arztes
- Telefonische Beratung von Antragstellern für Gutachten
- Beratung und Hilfe für Asylbewerber, Spätaussiedler und Kontingentflüchtlinge
- Durchführung von funktionsdiagnostischen Untersuchungen
- Verantwortung für die Durchführung und Einhaltung des Hygieneregimes in den Diensträumen, Führung der Unterlagen, Statistik, Zeugnisse und Gutachten

**Bewertung:** VII BAT-O

**Bewerbungsfrist:** 17.06.2005

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2 in 99084 Erfurt.

## Öffentliche Stellenausschreibung<sup>1</sup>

Im derzeit durch Fusion mehrerer Verwaltungsbereiche neu entstehenden **Tiefbau- und Verkehrsamt** der Stadtverwaltung Erfurt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

### Amtsleiters

zu besetzen. Entsprechend der Eigenbetriebssatzung des Entwässerungsbetriebes ist der Amtsleiter gleichzeitig 1. Werkleiter des Entwässerungsbetriebes.

**Zum Aufgabengebiet gehören** die Leitung des Amtes mit der Stabsstelle Verkehrsplanung, den Abteilungen Verwaltung/Beiträge, Verkehr, Straße, Bau und dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung, die Vertretung des Amtes innerhalb der Stadtverwaltung, im Auftrag des Oberbürgermeisters gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie nach außen.

Zum Verantwortungsbereich gehören Haushaltplanung und -vollzug, Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge, Verkehrsplanung, Verkehrsorganisation, Verkehrstechnik inklusive Lichtsignalanlagen, Verkehrsrecht, Straßen- und Brückenverwaltung, Straßenaufsicht, Unterhaltung von Straßen- und Verkehrseinrichtungen sowie der Gewässer 2. Ordnung, Koordinierung der Stadttechnik, Wahrnehmung der Bauherrenaufgabe bei kommunalen Tiefbaumaßnahmen (Straßen-, Brücken-, Abwasser- und Wasserbau), Baubegleitung bei Erschließungsmaßnahmen Dritter, Stadtbeleuchtung und Stadtentwässerung.

Eine Veränderung der Aufgabenzuordnung innerhalb der Stadtverwaltung bleibt vorbehalten.

**Gesucht wird eine Führungspersönlichkeit** mit universitärem Abschluss als Bauingenieur oder in einer vergleichbaren Fachrichtung mit mehrjähriger Führungserfahrung und umfangreichen Kenntnissen der zu verantwortenden Fachgebiete. Bewerber mit Vertiefungsqualifikationen Verkehrsbau, Brückenbau oder Siedlungswasserwirtschaft werden bevorzugt berücksichtigt.

Die entsprechenden Gesetzeskenntnisse und Erfahrungen im öffentlichen und privaten Recht, insbesondere im allgemeinen Verwaltungsrecht sowie im privaten und öffentlichen Baurecht sind Voraussetzung, um die vielseitigen Probleme des vorgenannten Aufgabengebietes zu lösen.

Der Bewerber muss in der praktischen Arbeitsweise über ein sehr hohes Maß an Eigeninitiative, ein hervorragendes Planungsvermögen, eine besonders stark ausgeprägte Auffassungsgabe, über Entschlusskraft und eine hohe Belastbarkeit in Verbindung mit ausgeprägtem Verantwortungsbewusstsein und Durchsetzungsfähigkeit verfügen. Die Identifikation mit dem Servicegedanken des öffentlichen Dienstes und die Fähigkeit zur Teamarbeit, zur konstruktiven Zusammenarbeit mit kommunalpolitischen Gremien und der Öffentlichkeit, zur Konfliktbereinigung sowie in besonderem Maße die Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit mit Bürgerinnen und Bürgern müssen nachvollziehbar vorhanden sein. Fahrerlaubnis Klasse B bzw. 3 wird vorausgesetzt.

Der Einstellung muss entsprechend Thüringer Kommunalordnung der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt zustimmen.

**Bewertung:** Vergütungsgruppe I BAT-O bzw. Besoldungsgruppe A 16 BBesO i.V.m. den besoldungsrechtlichen Übergangsvorschriften

**Bewerbungsfrist:** 30.06.2005

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung nach den Bestimmungen des SGB IX bevorzugt berücksichtigt. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

<sup>1</sup> Gleichstellungsklausel:  
Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die wechselweise geschlechterspezifische Darstellung verzichtet. Status und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

## Öffentliche Stellenausschreibung

In der **Stadtkämmerei** ist nachfolgend aufgeführte Stelle zu besetzen:

### 1 Sachbearbeiter/in Steuern befristet vom 01.08.2005 bis zum 31.07.2006

**Wir erwarten von Ihnen:**

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Dipl.-Finanzwirt/in (FH) mit Spezialisierung Steuern
- Fundierte Kenntnisse im Bereich Steuerrecht
- Mehrjährige Berufserfahrungen, Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung sind von Vorteil
- Gute PC-Kenntnisse
- Engagement, Flexibilität, Organisationsvermögen, freundliches und korrektes Auftreten

**Das Aufgabengebiet umfasst:**

- Bearbeitung von Angelegenheiten der Stadt als Steuerschuldner
- Fachliche Anleitung und Betreuung der Betriebe gewerblicher Art
- Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahressteuererklärungen
- Erarbeitung von Steuerinformationen
- Bewertung steuerlich relevanter Vorgänge

**Bewertung:** IVb BAT-O

**Bewerbungsfrist:** 17.06.2005

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Str. 2 in 99084 Erfurt.

## Öffentlichen Ausschreibung ÖAB 153/2005-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

– **Komplexobjekt Meienbergstraße in Erfurt** –

**Planung:** Planungsbüro Grobe  
Am Gelben Gut 5, 99089 Erfurt  
Tel. 0361 74 98 15-0, Fax 0361 74 98 15-9

**Umfang:**

**LT 3 – Wasserversorgung (Tiefbau):** ca. 430 m<sup>3</sup> Leitungsgraben Hauptleitung; ca. 8 m Querung als Rohrvortrieb DN 400; ca. 75 m<sup>2</sup> Straßenbau (Asphalt); ca. 40 m<sup>3</sup> Leitungsgraben HA-Leitung

**LT 4 – Elektroversorgung (Tiefbau):** ca. 25 m<sup>3</sup> Kabelgraben

**LT 7 – Stadtbeleuchtung (Tiefbau):** ca. 50 m<sup>3</sup> Kabelgraben

**LT 8 – Straßenbau:** ca. 2.000 m<sup>2</sup> Straßenaufbruch; ca. 110 m<sup>3</sup> Leitungsgraben; ca. 60 m Stz-Leitung DN 150; ca. 560 m<sup>3</sup> Frostschutz; ca. 125 m<sup>3</sup> Dränbeton; ca. 900 m<sup>2</sup> Natursteingroßpflaster; ca. 100 m<sup>2</sup> Natursteinkleinpflaster; ca. 1.000 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht; ca. 1.000 m<sup>2</sup> Splittmastixasphalt; 1 St. Baum pflanzen; 2 St. Fahrradständer; 2 St. Abfallbehälter

**LT 14 – Allgemeine Leistungen:** Verkehrssicherung; Umleitung

**losweise Vergabe: nein**

**Ausführungszeitraum: 22.08.2005 bis 13.04.2006**

Die Abarbeitung der Baumaßnahme erfolgt abschnittsweise aufgrund der Abhängigkeiten zu der Umleitungsproblematik und Einhaltung des Fertigstellungstermines für die Trinkwasserumstellung. Die Baumaßnahme wird im Zeitraum von Mitte Nov.2005 bis Ende Feb.2006 planmäßig im Interesse der Geschäftsanlieger (Weihnachtsgeschäft) und auch witterungsbedingt unterbrochen.

**Entgelt: 45,00 EUR zzgl. 6,00 EUR** bei Postversand per Überweisung

**Bankverbindung:** Der Betrag ist auf das Konto der Sparkasse Mittelthüringen, **BLZ 820 510 00, Konto-Nr.: 130 075 370, Verwendungszweck ÖAB 66 – 4045** des Planungsbüro Grobe einzuzahlen. Auf gesonderten Wunsch wird ergänzend ein Datenträger Diskette 3,5" mit einem Leistungsverzeichnis GAEB-Kennung der Datenaustauschphase 83 kostenlos übergeben. Hierfür ist das Angebot zusätzlich auf Datenträger GAEB DA 84 zu liefern. Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

**Anforderungen:** Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis **10.06.2005 nur bei oben genannten Planungsbüro** (vorab telefonisch oder per Fax) abzufordern.

**Versand:** Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Überweisungsbeleges ab dem **15.06.2005** versandt bzw. liegen in o. g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

**Submissionstermin:** **28.06.2005, 10:00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Erfurt, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt

**Zuschlagsfrist:** **29.07.2005**

**Nachweise:** Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen RAL-Gütesicherung GZ 961 erfüllen. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Mit dem Angebot ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

**Sonstiges:** Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## UNICEF-Benefizkonzert:

### Frühlingslieder für die Flutopfer

Am 18. März 2005 sangen im Festsaal des Erfurter Rathauses sechs Erfurter Chöre innerhalb der Städtepartnerschaft für die Flutopfer in Südasiens.

Das Frühlingskonzert erbrachte einen Erlös von 700 Euro.

Beteiligt waren an diesem Benefizkonzert zu Gunsten von UNICEF der Seniorenchor Cantabile, der Erfurter Lehrerchor, der Steigerwaldchor, der Kammerchor Collegium Cantat, der Liederkreis Erfurt und der Männerchor Cäcilia 1880.

Am Ende des Konzerts sangen alle Sängerinnen und Sängern gemeinsam das Lied „Das ist der einfache Frieden“.

Herzlichen Dank dem Sängerkreis Erfurt für seine Hilfe!

Spendenkonto für die UNICEF-Städtepartnerschaft:

**UNICEF**  
Kto.Nr. 6 000 6666 5  
Sparkasse Mittelthüringen  
BLZ 82 05 1000



## Jagdgenossenschaft Alach

### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Freitag, dem 17.06.2005, findet 19:00 Uhr im Gasthaus „Zur Schenke“ in Alach die nächste Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Bericht über die Kassenprüfung
3. Vorlage Haushaltsplan
4. Vortrag der §§ 6 Abs. 1e und Abs. 3 aus der Satzung
5. Diskussion
6. Beschlussfassungen
- 6.1 Wahl der Kassenprüfer lt. Satzung
- 6.2 Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- 6.3 Zustimmung Haushaltsplan
- 6.4 Verwendung Reinertrag
7. Sonstiges

Der Jagdvorstand

## Begründung zu den Straßennamen

Für das Gebiet wurden die Namen von 3 Architekten gewählt, die für Erfurt, aber auch darüber hinaus, von Bedeutung waren.

### Theo-Kellner-Straße

Theo Kellner (1899-1969)

geb. in Erfurt, absolvierte nach einem Semester am Weimarer Bauhaus ab 1920 eine Architekturausbildung an der TH Berlin-Charlottenburg. In Berlin findet er seine erste Anstellung, bevor er 1927 gemeinsam mit Felix Hinz das Atelier für Architektur gründet, welches im Berlin und Erfurt firmierte. Sein Frühwerk ist von einer aufgeschlossenen Sicht auf das Neue Bauen bestimmt. Er hatte enge Beziehungen zur progressiven Kunstszene der Stadt Erfurt und nahm hier in der Architektur eine Art Vorreiterrolle ein. Das Spektrum seiner Bauten reichte neben Inneneinrichtungen von Wohnhausneu- und Umbauten über sozialer Wohnungsbau bis hin zu Gesellschaftsbauten. Bekannt ist vor allem das Gebäude der AOK in der Augustinerstraße 38. Daneben war er auch deutschlandweit tätig. Nach 1945 widmete er sich Wiederherstellungsprojekten wie dem Augustinerkloster oder der Thomaskirche. 1951 siedelte er nach Frankfurt a. Main über. Neben vielen Neubauten zählten dort die Rekonstruktion des Goethehauses und der Katharinenkirche zu seinen bemerkenswertesten Leistungen.

### Max-Brockert-Straße

Max Brockert (1870-1962)

geb. in Coburg, seit ca. 1903 in Erfurt tätig, wo er sich in der heutigen Alfred-Hess-Straße 27 sein eigenes Heim baute. Kennzeichnend für seinen Baustil war die Zurücknahme architektonischer Eigenheiten, der Verzicht auf Extravaganzen und Verzierungen aller Art. Mit seiner strengen Bauauffassung in Zeiten des vorherrschenden Historismus und Jugendstils fand er nicht immer volle Zustimmung und war in vielen Dingen seiner Zeit voraus.

Max Brockert hat durch sein umfangreiches Bauschaffen – vorrangig Villen, Verwaltungsgebäude, Industrieanlagen – das Stadtbild mitgeprägt. Darüber hinaus war er im Thüringer Umfeld mit Umbauten von Schlössern, Burgen oder Landhäusern beauftragt.

Nach seinen Plänen entstanden die Gebäude Anger 58, Anger 30, das Haus Zum Einhorn (Bibliothek Domplatz 1), der Klinkerbau Alfred-Hess-Straße 24 - 25 (Eckhaus) das „Haus des Wohnens“ am Karl-Marx-Platz 4, die frisch restaurierte Kästnersche Lampenfabrik in der Franckestraße 4 u.v.a.

### Johannes-Klaß-Straße

Johannes Klaß (1879-1936)

Seine Laufbahn begann Klaß als Architekt in Stuttgart.

Klaß war von 1913 bis 1936 Magistratsbaurat in Erfurt. In seiner Funktion als Chef des Hochbauamtes war er verantwortlich für die Betreuung von städtischen Bauvorhaben. Es ist davon auszugehen, dass alle größeren Bauvorhaben in dieser Zeit nach seinen Plänen ausgeführt wurden. Das Spektrum reicht von Sparkassen, Schulen, Krankenhäusern bis zu Bauten städtischer Betriebe. Zu den bekanntesten Bauten in dieser Zeit gehören die Herderschule, die Lessingschule, das Große Hospital am Juri-Gagarin-Ring 140, die Chirurgische Klinik, die damalige Mitteldeutsche Landesbank (Anger 25), der Moritzhof, der Rathausenerweiterungsbau (Sparkasse) oder auch die Torbauten des Steigerwaldstadions.

## Begründung zum Straßennamen

Für das Wohngebiet Ringelberg wurden, 1997 beginnend, Straßennamen beschlossen, die Künstler und Meister des Weimarer Bauhauses würdigen. In dem an der Leipziger Straße gelegenen ersten Bauabschnitt sind vorrangig Architekten benannt. Im südlichen Teil des Wohngebietes sind bedeutende Maler, Weber und Keramiker vertreten. In dieses Konzept reiht sich der Neuvorschlag Johannes-Driesch-Weg ein.

Johannes Driesch

(geb. in Krefeld 1901 – gest. 1930 Erfurt)

J. Driesch begann nach seiner Schulausbildung eine Steinmetzlehre und war an der Kunstgewerbeschule Krefeld, bis er 1919 nach Weimar ging. Bereits während seines Studiums am Staatlichen Bauhaus in Weimar und dessen Keramikwerkstatt in Dornburg von 1919 bis 1923 wurde seine Begabung als Maler und Grafiker besonders von Gerhard Marcks entdeckt und gefördert. In seinen frühen Werken verarbeitete Driesch die Einflüsse seiner Lehrer Johannes Itten und Paul Klee. In der druckgrafischen Werkstatt des Bauhauses unter Leitung von Lyonel Feininger konnte er zahlreiche Radierungen drucken. Der neuen Ausrichtung des Bauhauses zu einer Designhochschule wollte Driesch nicht folgen und siedelte sich 1923 - 28 als freischaffender Künstler in Weimar an. Anknüpfend an Ittens „Analysen alter Meister“ studierte Driesch die Malerei Rembrandts oder Goyas und beschäftigte sich intensiv mit christlichen Themen sowie griechischer Mythologie auf der Suche nach einem neuen Menschenbild in krisenhaften Zeiten zwischen Inflation und Weltwirtschaftskrise.

Anlässlich seines 100. Geburtstages wurde die erste umfassende Werkschau des früh verstorbenen Künstlers aus dem in Familienbesitz befindlichem Nachlass im Angermuseum Erfurt ausgerichtet, bei der mehr als 140 Gemälden, Handzeichnungen, Druckgrafiken, Keramiken, Bucheinbänden und Textilarbeiten gezeigt wurden.

# LUTHER IN ERFURT

## Tanz, Gottesdienst, Konzerte und eine gigantische Show

Am 2. Juli 2005 jährt sich zum 500. Mal ein entscheidender Wendepunkt im Leben von Martin Luther. Nach der Legende war der Grund ein schwerer Blitzschlag unmittelbar neben dem Wanderer, der von seinen Eltern aus dem Mansfeld zurück nach Erfurt unterwegs war und dieses Unwetter bei Stotternheim erlebte.

„Hilf du Sankt Anna und ich will Mönch werden“, soll er ausgerufen haben. Zur Überraschung seiner Freunde, die ihn als lebensfrohen Gesellen kannten, trat Martin Luther zwei Wochen später, am 17.7.1505, in das Augustinerkloster in Erfurt ein und wurde Mönch. Dieser, sein Leben neu prägender Entschluss war der Wendepunkt europäischer Geschichte und Ausgangspunkt für die Reformation.

500 Jahre nach diesem einschneidenden Ereignis werden eine Reihe von Veranstaltungen am Lutherstein, auf dem Luthersee bei Stotternheim und im Erfurter Augustinerkloster diesen Wendepunkt würdigen.

Ein besonderer Höhepunkt dabei ist die multimediale Performance „Wendepunkte“. In einer einmaligen Show auf dem Luthersee (Zugang über Strandbad Stotternheim) werden in den Abend- und Nachtstunden des 2. Juli 2005 Livemusik und Darsteller auf einer schwimmenden Bühne, Lichtdesign, Laseranimation und pyrotechnische Effekte in ein einzigartiges Feuerwerk optischer und akustischer Ereignisse zusammengeführt.

### PROGRAMM

16.-19.6.2005

Wanderung  
auf historischen Wegen  
von Mansfeld bis Stotternheim

### AM LUTHERSTEIN UND LUTHERSEE

29.6.2005, 13.30 Uhr

Übergabe der Grünanlage  
am Lutherstein und  
Enthüllung der Informationstafeln am  
Lutherstein und an der Lutherlinde  
Ort: Lutherstein

1.7.2005, 20 Uhr

„Blitzschlag“  
Party mit Smoking Joe u. DJ Airbag  
Ort: Lutherstein

2.7.2005, 10 Uhr

Mittelaltermarkt  
mittelalterliches Leben mit  
Ritterlager, Mittelaltermusik, Handwerkern, etc.  
Ort: Lutherstein

2.7.2005, 18 Uhr

Gottesdienst  
mit Landesbischof Dr. Christoph Kähler  
Ort: Lutherstein

2.7.2005, 20 Uhr

„Wendepunkte“  
2. Juli 1505 – Luther gelobt Mönch zu werden  
Multimedia-Performance mit  
Musik, Darstellern, Lichtdesign, Laser, Pyrotechnik  
Ort: Luthersee im Strandbad Stotternheim

3.7.2005, 10 Uhr

Matinee  
Livemusik mit den OriginalThüringer Oldies  
Tanz, Sportvorführungen, Rezitationen  
Ort: Lutherstein

### IM AUGUSTINERKLOSTER

17.7.2005, 9.30 Uhr

Festgottesdienst  
zum Luthergedenken  
mit Bischof Axel Noack  
Ort: Augustinerkirche

17.7.2005, 19 Uhr

Georg Friedrich Händel  
Der Messias  
mit der Augustiner-Kantorei,  
dem Andreas-Kammerorchester  
und Solisten  
Leitung: LKMD Dietrich Ehrenwerth  
Ort: Augustinerkirche

Veranstalter:

Stadtverwaltung Erfurt  
Ortschaftsverwaltung Stotternheim  
Ev. Kirche Stotternheim  
Kirmesverein und Station e. V.  
Heimatverein Stotternheim  
Lutheridenvereinigung e. V.

Mit freundlicher Unterstützung der Sparkasse Mittelthüringen

**Zeit Zeichen**  
1. bis 3. Juli 2005  
JUBILÄUMSVERANSTALTUNGEN

2. JULI 2005 LUTHER GELOBT MÖNCH ZU WERDEN

Lutherstein und Luthersee bei Stotternheim

1. Juli 2005, 20 Uhr	Blitzschlag-Party
2. Juli 2005, 10 Uhr	Mittelaltermarkt
18 Uhr	Gottesdienst
20 Uhr	„WENDEPUNKTE“
	Musik/Darsteller/Laser/Lichtdesign/Pyrotechnik

Mit freundlicher Unterstützung:  
Sparkasse Mittelthüringen

## „Die Herren Pirsch & Balz“ – Schlager und Musikkabarett der 20er und 30er Jahre

Zum Abschluss des Magdeburger-Allee-Festes am 4. Juni 2005 um 18 Uhr gibt es in der Lutherkirche noch einen besonderen Höhepunkt:

Auf Einladung der Kulturdirektion, Abt. Kunstförderung/Soziokultur sind die beiden Herren „PIRSCH & BALZ“ mit Schlagern und Kabarettongs der zwanziger bis vierziger Jahre zu Gast: Boris Raderschatt aus Weimar ist überzeugender Mittelpunkt, Sänger und Conferencier. Mit dem leicht öligem Charme der Zeit, stilsicher antiquiert gekleidet und mit schneidendem schwarzen Humor unterhält er sein Publikum mit hohem stimmlichen und gestischem Niveau.

Die beiden Herren beherrschen die Kunst des Um-den-Fingerwickelns perfekt: Mustergültig die Manieren, exzellent der Satzgesang, punktgenau kommt das Piano!

Mit seinem Witz und seinem Charme konnte das Duo im Jahre 2001 den ersten Kleinkunstpreis im „DASDIE LIVE“ einheimsen.

Die Besucher des Alleefestes sollten sich das Pirschen und Balzen der beiden im Geist des morbiden Chansons nicht entgehen lassen. Der Eintritt ist frei.

## Ab Mitte Juli: Sanierung vom Südteil des Schmidtstedter Knotens rund um die Uhr

In der verkehrsrärmeren Zeit der Sommerferien, und zwar vom 14. Juli bis 24. August, wird der Südteil des Schmidtstedter Knotens saniert. Mit einer neuen Fahrbahndecke für hochbeanspruchte Verkehrsflächen, Arbeiten an den Entwässerungseinrichtungen und einer neuen Fahrbahnmarkierung wird der derzeit sehr desolate Zustand beseitigt. Die geschätzten Baukosten für diese Straßenbaumaßnahme betragen etwa 800000 Euro. Neben dem städtischen Anteil (etwa 45 Prozent) erfolgt die Finanzierung über Fördermittel gemäß Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

Kurz zur Geschichte der Baumaßnahmen rund um den Schmidtstedter Knoten: Nach dem Bau der Eisenbahnbrücke in den Jahren 1971 bis 1976 entstand der Südteil des Schmidtstedter Knotens in zahlreichen Teilobjekten des Hoch-, Tief-, Straßen- und Brückenbaus. Zur damaligen Zeit war dies eine bedeutende und schwierige Etappe bei der Umsetzung des Generalverkehrsplanes der Stadt Erfurt nach TGL-Normen.

In den Jahren 1974 bis 1976 gab es Ergänzungen in den Bereichen Spielbergtor und Clara-Zetkin-Straße. In den 80-er Jahren wurde die Verschleißschicht der Asphaltdecke abschnittsweise durch Asphalt im Hocheinbau ersetzt.

Durch die zunehmende Belastung mit Schwerlastverkehr nach 1989 wurden die Fahrbahnen stark in Mitleidenschaft gezogen. Täglich befahren etwa 70 000 Fahrzeuge den Schmidtstedter Knoten. Damit ist er die am meisten befahrende und verkehrsbelastende Erfurter Kreuzung. Bis zehn Zentimeter tiefe Spurrinnen und Risse, die mittlerweile den Verkehr gefährden, sind die Folgen.

Als erste Sanierungsmaßnahme wurde im Juli/August 1996 nach etwa 25 Jahren der Nordteil des Schmidtstedter Knotens ausgebaut. Die alte mit starken Verformungen behaftete Asphaltdecke wurde abgefräst und eine neue Fahrbahndecke aufgebracht.

In Vorbereitung der Sanierung des Südbereiches wurden in den Jahren 2003/2004 umfangreiche Untersuchungen am Asphaltoberbau der Fahrbahnen im geplanten Baubereich vorgenommen. Er erstreckt sich in Nord-Südrichtung vom südlichen Innenportal

(Bahnbrücke) bis Höhe Nonnenrain und in Ost-Westausrichtung von der Windthorststraße bis Höhe Wilhelm-Busch-Straße.

Im Ergebnis dessen wurde festgelegt, den Schmidtstedter Knoten (Südteil) nach heutigen Regeln der Technik unter Weiternutzung der Restsubstanz mit hochwertigem Asphaltmischgut für die Fahrbahndecke wie folgt auszubauen: Etwa zwölf Zentimeter tiefes Ausfräsen des vorhandenen bituminösen Oberbaues, wobei das Fräsgut zu großen Teilen von der Stadt zur Weiterverwendung in anderen Straßenabschnitten eingebaut werden soll; Erneuerung der Asphalttragschicht in Schadstellen; Riss-Sanierung und Neueinbau einer standfesten Binderschicht als Profilausgleich in Teilbereichen, die die Tragfähigkeit bzw. Belastbarkeit erhöhen. "Damit wird eine signifikante Verbesserung des Verkehrswertes der Fahrbahnen im Knotenbereich erzielt," sagte Ingo Mlejnek. Beigeordneter für Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung, der die Baumaßnahme umfassend erläuterte.

Außerdem werden auch Schadstellen an den Entwässerungseinrichtungen beseitigt, die Fahrbahnmarkierung erneuert sowie diverse Anpassungsarbeiten wie Bordregulierungen und die Erneuerung der Mittelinsel vorgenommen.

Verkehrsorganisatorisch sind folgende Maßnahmen vorgesehen: Zu Beginn der Baumaßnahme wird eine großräumige Umleitung eingerichtet. Die Bauarbeiten werden in sieben Bauphasen durchgeführt. Um mindestens 50 Prozent des Verkehrsaufkommens trotz der Umleitungsempfehlungen schadlos abzuführen, soll unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs im Zweirichtungsverkehr auf den jeweiligen Richtungsfahrbahnen mit entsprechender Regelung durch Gelbmarkierung, Leit- und Schutzzeilen sowie Beschilderung und provisorischen Lichtsignalanlagen gearbeitet werden.

Um die Beeinträchtigungen der Verkehrsabläufe in Grenzen zu halten und die Baulermeine einhalten zu können, muss rund um die Uhr gebaut werden.

## erwicon 2005:

### Unterstützt von Erfurter Unternehmen

Es ist nur noch knapp eine Woche bis zum nächsten Erfurter Wirtschaftskongress erwicon 2005 in der Messe Erfurt. Organisation und Vorbereitung laufen auf Hochtouren, damit am 9. und 10. Juni möglichst alles reibungslos verläuft.

Der diesjährige Wirtschaftskongress wird durch zahlreiche Unternehmen und Einrichtungen unterstützt, bei denen sich Wirtschaftsbeigeordneter Ingo Mlejnek ausdrücklich bedankt. Die größten Partner sind die Sparkasse Mittelthüringen und die Stadtwerke Erfurt Gruppe. Doch es ist nicht nur allein das Sponsoring, auf dem die Kooperation und Zusammenarbeit mit Erfurter Unternehmen basiert, vielmehr bringen sich die verschiedensten Partner aus der Wirtschaft aktiv in die Programmgestaltung ein und geben der Stadtverwaltung Hinweise, Tipps und Ratschläge.

Der exkursive Teil „Schaufenster Erfurt“ von erwicon 2005 wird ausschließlich von Erfurter Unternehmen ausgestaltet. So gibt es am Nachmittag des 9. Juni unter dem Motto „Kraftvoll und sensibel – Technologiekompetenz des Erfurter Nordens“ Betriebsbesichtigungen bei der Müller Weingarten AG, Niederlassung Umformtechnik Erfurt, und der Siemens AG, Generatorenwerk Erfurt. „Wirkungsstark und minimal – Mikrosystemtechnik in Erfurt Süd-Ost“ ist der Titel der Exkursion, den die X-FAB Semiconductor Foundries AG Erfurt zusammen mit anderen Partnern ebenfalls am 9. Juni um 15 Uhr organisiert.

Und schließlich geht es am gleichen Tag - überschrieben mit „Weltoffen und direkt - Dienstleistung aus dem Erfurter Westen“ - zu IBM Global Services, csg Helpline Service Erfurt, zur TNT Express GmbH und zur Flughafen Erfurt GmbH.

Die Unterstützung vieler Erfurter Klein- und mittelständiger Unternehmen ist also sehr vielfältig und reicht über den exkursiven Teil hinaus über die Übernahme von Vorträgen, die Ausgestaltung der Ausstellung im Foyer der Messe bis hin zur Referentengewinnung.

„Ich denke, dass wir mit diesem Engagement unserer Wirtschaftspartner auf einem guten Weg sind und hoffe, dass es dadurch während erwicon 2005 zu einem direkten Kontakt zwischen bereits ansässigen und potentiell neuen Unternehmen gibt,“ sagte Mlejnek.

Nähere Informationen unter [www.erfurt.de/erwicon](http://www.erfurt.de/erwicon)

Besteht die Gefahr der Grenzwertüberschreitung, so muss für das betroffene Gebiet zusätzlich ein Aktionsplan aufgestellt werden.

Mit der Erarbeitung des Aktionsplanes ist eine Arbeitsgruppe gebildet worden, dieser gehört das Thüringer Landesverwaltungsamt, die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie sowie der Bürgermeister der Stadtverwaltung Erfurt als auch Vertreter des Umwelt und Naturschutzamtes, des Amtes für Verkehrswesen, des Tiefbauamtes und des Stadtplanungsamtes an.

Am 27. April 2005 fand die erste Besprechung statt. Seit dem 18. Mai 2005 sind konkrete Maßnahmen erörtert und festgelegt worden. Der Entwurf des Aktionsplanes wird nunmehr durch das Thüringer Landesverwaltungsamt, welches zuständig ist für die Aufstellung von Aktionsplänen, erstellt. Unser Ziel besteht darin, den Aktionsplan sehr schnell - schon im Juni - dem Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt sowie dem Bauausschuss vorzulegen und darüber zu informieren.

## Zweitwohnungssteuer führt in Erfurt zu Geburtenzuwachs

Im jetzt aktuell vorgelegten Halbjahresbericht I/2005 sind neben dem Zahlenteil auch zwei Aufsätze abgedruckt. Der erste setzt sich mit Konsequenzen und Auswirkungen der im Jahr 2003 in Erfurt eingeführten Zweitwohnungssteuer auseinander.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung Ingo Mlejnek erklärte, dass diese nicht nur fiskalisch durch Mehreinnahmen aus der Abgabe und erhöhten Schlüsselzuweisungen wegen gestiegener Einwohnerzahlen ein voller Erfolg war, sondern weitere positive Effekte eingetreten sind. Ein wichtiger Effekt war z. B. die Verbesserung des Melderegisters, da etwa 7000 "Altfälle" bereinigt werden konnten. "So sind bessere Ausgangsdaten für die städtischen Planungen zu gewinnen," sagte der Stadtentwicklungsbeigeordnete.

Auch insgesamt hat sich das Anmeldeverhalten verbessert.

Leider ergeben sich aber durch den Bruch von Zeitreihen auch einige Einschränkungen für die planerische Nutzung dieser Daten. Hier muss eine Neubasierung stattfinden.

Eher ein "Nebeneffekt" der Zweitwohnungssteuer ist, dass sich die Zahl der Geburten um etwa 35 erhöht hat. Diese Babys wurden von Müttern geboren, die zuvor vom Nebenwohnsitz zum Hauptwohnsitz in Erfurt gewechselt waren. (Geburten werden immer am Hauptwohnsitz der Mutter zugeordnet.) Damit ergibt sich mit 1725 die höchste Geburtenzahl seit der Wende (vorläufige Angabe).

Der zweite Aufsatz enthält einen Abriss zu den im Jahr 2004 in Erfurt meistvergebenen Vornamen.

Die Stadt Erfurt fasst die nun vorliegenden statistischen Quartalsdaten nicht mehr wie bisher in vier Quartalsberichten, sondern ab sofort in zwei Halbjahresberichten als Basisveröffentlichung zusammen. "Auch dadurch soll Verwaltungsaufwand gespart werden," begründet Mlejnek die neue Verfahrensweise.

Das Ordnungsamt teilt mit:

### Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 24.05.2005 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

## Erstellung eines Luftreinhalte- und Aktionsplanes

Die EU-Richtlinie 1999/30/EG legt Grenzwerte für Feinstaub PM10 zum Schutz der menschlichen Gesundheit fest. Mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Novellierung der 22. Bundes-Immissionsschutzverordnung (22. BImSchV) vom 11. September 2002 erfolgte die Umsetzung in nationales Recht.

Darin sind die Einhaltung von Grenzwerten und die Vorlage von Luftreinhalteplänen bzw. Aktionsplänen festgelegt. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Luft- bzw. Aktionspläne liegt beim Thüringer Landesverwaltungsamt. Diese Behörde erarbeitete für den Bereich der Bergstraße einen Luftreinhalteplan.

Seit dem 1. Januar 2005 gelten strengere Grenzwerte für PM10-Feinstaub.

Die ermittelten Messwerte weisen für die Bergstraße und Heinrichstraße die Gefahr aus, dass dort der PM10-Tagesmittelgrenzwert von 50 µg/m<sup>3</sup> bei 35 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr nicht eingehalten werden kann.